

Ordnung für die Verfügung
über finanzielle Mittel
und für den Zahlungsverkehr
der Partei DIE LINKE. Thüringen
(Landesfinanzordnung)

einstimmiger Beschluß des Landesvorstandes der Partei DIE LINKE. Thüringen vom 19.07.2007

zuletzt geändert am 20.11.2020

1. Geltungsbereich und Grundlagen

1.1. Gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse

Grundlagen der Finanzarbeit bilden geltende Rechtsvorschriften, insbesondere Parteiengesetz, Bürgerliches Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch, Europäische Datenschutz-Grundverordnung. Weitere Grundlagen bilden Beschlüsse der Partei, wie Statut, Finanzordnung und Buchhaltungsrichtlinie, sowie die Satzung der Partei DIE LINKE. Thüringen (Auszüge siehe Anlagen).

1.2. Geltungsbereich und Grundprinzipien

Diese Ordnung gilt für die Arbeit mit finanziellen Mitteln sowie für den Zahlungsverkehr in allen Gliederungen der Partei DIE LINKE. Thüringens.

Effektivität und Sparsamkeit sind Grundprinzipien der Finanzarbeit der Partei.

Die gewählten Vorstände sind verantwortlich für die Einhaltung der Gesetze und die Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für Kontrolle und ordnungsgemäße Verwaltung der finanziellen und materiellen Mittel der Partei. In den Vorständen der Gebietsverbände sind Verantwortliche für Finanzen zu bestimmen. Gebietsverbände der Partei DIE LINKE. Thüringens sind die Kreisverbände und Stadtverbände der kreisfreien Städte, die dem Landesvorstand Thüringen direkt nachgeordnet sind (nachgeordnete Gebietsverbände), sowie der Landesvorstand. Im Auftrag des Landesvorstandes trägt der/die Landesschatzmeister/in die Verantwortung für die Finanzen und die Verwaltung des Vermögens der Partei.

Bei Beschlüssen von Vorständen mit finanziellen Auswirkungen über den beschlossenen Finanzplan hinaus haben die Schatzmeister/innen des jeweiligen Gebietsverbandes Vetorecht.

1.3. Finanzkonzept

Das Finanzkonzept des Landesverbandes wird durch den Landesparteitag beschlossen. Dabei ist von einer Finanzierung der Partei "von unten" auszugehen. Das bedeutet, daß die nachgeordneten Gebietsvorstände über ihren Haushalt sowie die Mitfinanzierung des Landesverbandes beraten und in Abstimmung mit dem Landesvorstand verbindlich beschließen. Dabei ist vom Prinzip solidarischer Zusammenarbeit, die die Arbeitsfähigkeit des Landesvorstandes und seiner Geschäftsstelle ermöglicht auszugehen. Arbeits- und Interessengemeinschaften sind angemessen zu berücksichtigen.

Durch die Vorstände der Gebietsverbände sind jährlich bis zum 15. Dezember Finanzpläne für das folgende Jahr zu beschließen. Für die Durchführung von Tagungen, Konferenzen, Aktionen usw. sind grundsätzlich Einzel-Finanzpläne zu erarbeiten. Auf Landesebene kann im Rahmen des beschlossenen Finanzplans die Bestätigung dieser Einzelfinanzpläne durch den Landesvorstand erfolgen oder durch

- den/die Landesschatzmeister/in oder den/die Landesgeschäftsführer/in bis 1.000 €
- den Landesvorsitzenden/die Landesvorsitzende bis 2.000 €
- den Geschäftsführenden Landesvorstand bis 3.000 € Gesamtumfang.

Über die Realisierung von Einzelfinanzplänen ist der Landesvorstand zu unterrichten.

1.4. Verfügung über finanzielle Mittel

DIE LINKE verwendet ihre finanziellen Mittel ausschließlich dafür, an der politischen Willensbildung des Volkes entsprechend Grundgesetz und Parteiengesetz mitzuwirken.

Ausgaben dürfen nur durch die laut Unterschriftenordnung Berechtigten und nur bis zur laut Haushaltsplan bzw. gesondertem Vorstandsbeschluß gefaßten Höhe getätigt werden. Für die Vorstände aller Gliederungen besteht die Pflicht zur Einhaltung der beschlossenen Finanzpläne.

Über außerplanmäßige Ausgaben beschließen grundsätzlich die Vorstände der Gebietsverbände. Für außerplanmäßige Ausgaben, die 3 % des Haushaltsplanes des Gebietsverbandes übersteigen, ist ein Nachtragshaushalt zu beschließen. Das Vetorecht nach Punkt 1.2. Absatz 4 bleibt unberührt.

Zur Ausübung von Rechtsgeschäften, mit denen Dauerschuldverhältnisse begründet werden (z. B. Miet-, Wartungs-, Leasingverträge, Ratenkäufe, Erteilung von Einzugsermächtigungen, Kontoeröffnungen), ist ausschließlich der Landesvorstand berechtigt. Im Auftrag des Landesvorstandes übt dieses Recht der/die Landesschatzmeister/in aus. Die Vorsitzenden der nachgeordneten Gebietsverbände werden vom Landesvorstand zu Auftragserteilungen bzw. Vertragsabschlüssen im Rahmen der jährlichen Finanzplanung bevollmächtigt.

2. Zeichnungsberechtigungen

2.1. Allgemeines

Zur Führung der Kassen- und Bankgeschäfte sind nur Personen befugt, die durch den jeweiligen Vorstand dazu widerruflich bevollmächtigt werden. Diese sind in einer Unterschriftenordnung nachzuweisen. Zeichnungsberechtigungen dürfen nur in dem Umfang festgelegt werden, den diese Ordnung im Einzelnen festlegt.

Wer für einen Vorgang sachlich/rechnerisch richtig zeichnet, darf für denselben Vorgang **nicht** die Zahlungsanweisung veranlassen. Wer sachlich/rechnerisch richtig zeichnet oder die Zahlungsanweisung veranlaßt, darf nicht gleichzeitig Empfänger/in der betreffenden Auszahlung sein.

2.2. Sachliche und rechnerische Richtigkeit

Mit der Bestätigung der sachlichen/rechnerischen Richtigkeit wird die Verantwortung übernommen, daß

- die dem zu zahlenden Betrag zugrundeliegenden und auf dem Beleg enthaltenen Angaben wahr sind;
- die Ausgabe bzw. Einnahme tatsächlich und entsprechend den vorgelegten Belegen erfolgt ist;
- der Zahlungsbetrag geprüft wurde und vorliegende Verträge bzw. Vereinbarungen eingehalten wurden.

Alle **Einnahmen und Ausgaben** sind mit Originalbelegen zu untersetzen.

Die sachliche/rechnerische Richtigkeit wird durch schriftlich festzulegende Leitungsmitglieder bzw. Beauftragte für Buchhaltung der jeweiligen Leitungsebene bestätigt. Jede Ausgabe und Einnahme des Gebietsverbandes ist in der Buchführung zu erfassen. Bei der Kassenführung ist eine Zusammenfassung gleichartiger Zahlungsvorgänge eines Tages zulässig. Eine entsprechende Einzelauflistung ist beizufügen.

2.3. Zahlungsanweisung und Bankkontenführung

Mit der Zahlungsanweisung wird über die tatsächliche Ausgabe finanzieller Mittel verfügt.

In jedem nachgeordneten Gebietsverband wird grundsätzlich nur ein Bankkonto geführt. Zur Eröffnung von Bankkonten aller Gebietsverbände ist nur der/die Landesschatzmeister/in berechtigt. Jede Bankausgabe – auch online - muß durch zwei Berechtigte unterzeichnet werden. Punkt 2.1. ist entsprechend anzuwenden.

Alle Einnahmen und Ausgaben über Konten der Partei DIE LINKE. Thüringen werden zeitlich geordnet in der Buchführung erfaßt und ebenfalls mit Originalbelegen untersetzt. Punkt 2.2., Absatz 3 gilt entsprechend.

3. Belegwesen

3.1. Schriftform und Nachweisführung allgemein

Anträge zu Finanzen bedürfen der Schriftform.

Alle Bargeldeinnahmen und -ausgaben werden täglich im Kassenbuch erfaßt.

Jede Bargeldeinnahme wird auf fortlaufend nummerierten Einnahmebelegen erfaßt, die vom Landesverband bereitgestellt werden. Das Original [Papier weiß] erhält der/die Einzahler/in, die Kopie [Papier rot] wird der Buchhaltung beigelegt. Für Spendenlisten [Punk 3.3.] ist kein zusätzlicher Einnahmebeleg erforderlich.

Die Nummer des Einnahmebelegs bzw. der Spendenliste wird in der Buchhaltung erfaßt.

Kassenbelege sind mit dem Buchstaben "K", Bankbelege mit "B", zu kennzeichnen und jährlich neu beginnend mit "1" fortlaufend zu nummerieren und chronologisch aufsteigend zu sortieren.

Verschriebene Einnahmebelege (Original und Kopie) sind der Monatsabrechnung beizufügen.

Anlagegegenstände mit Anschaffungskosten von über 5.000- € (incl. Ust) werden als Anlagevermögen erfaßt. Bewegliche Gegenstände mit niedrigeren Anschaffungskosten als 5.000 €, aber längerer Nutzungsdauer als 1 Jahr, werden in ein Inventarverzeichnis der GV aufgenommen, das bei Neuanschaffungen bzw. Abgängen zu aktualisieren ist. Inventuren werden mindestens einmal jährlich durchgeführt.

Finanzunterlagen sind im Original bis zum Ende des 10. Jahres nach dem jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr im Archiv des Landesvorstandes aufzubewahren.

3.2. Nachweis von Mitgliedsbeiträgen

In Verantwortung aller Gebietsvorstände erfolgt eine lückenlose Erfassung aller Mitglieder des jeweiligen Gebietsverbandes mit Name und Anschrift, die **laufend zu aktualisieren** ist. Dazu wird das online-Mitgliederprogramm der Partei mgl4.web genutzt.

Für Beitragszahlungen an DIE LINKE sowie an die Europäische Linke wird grundsätzlich das Bankeinzugsverfahren genutzt. Die Vorstände der Gebietsverbände informieren mindestens halbjährlich die Basisorganisationen über die Höhe dieser Beiträge. Durch die Kassierer/innen werden **bar** gezahlte Beiträge entgegengenommen, auf Beitragslisten erfaßt und unverzüglich an den Gebietsvorstand weitergeleitet.

Zuwendungsbescheinigungen werden durch den/die Landesschatzmeister/in ausgestellt..

3.3. Nachweis von Spenden

Alle Mitglieder der Partei DIE LINKE. Thüringens sind berechtigt, Spenden oder Mandatsträgerbeiträge entgegenzunehmen. Diese sind **unverzüglich** dem zuständigen Gebietsvorstand zu übergeben. Zuwender/innen sind mit Name, Vorname, vollständiger Anschrift und jeweiliger Spendenhöhe zu registrieren. Dafür werden einheitliche, vom Landesvorstand herausgegebene und fortlaufend nummerierte Spendenlisten verwendet, über deren Ausgabe und Rückgabe an/von Basisorganisationen und AG's und IG's im Gebietsvorstand Buch geführt wird. Mandatsträgerbeiträge werden auf den Spendenlisten besonders gekennzeichnet und in der Monatsabrechnung des Gebietsverbandes gesondert nachgewiesen.

Anonyme Spenden, Tellersammlungen sowie Spenden juristischer Personen sind gesondert auszuweisen.

Über alle Spenden juristischer Personen sowie über möglicherweise unzulässige Spenden (siehe Anlage 1, § 25) ist der/die Landesschatzmeister/in **unverzüglich nach Bekanntwerden** zu informieren. Über die Annahme oder Rückweisung jeder Spende juristischer Personen entscheidet auf Antrag der einnehmenden Gliederung bzw. des einnehmenden Zusammenschlusses der Landesvorstand.

3.4. Mitgliederprogramm der Partei DIE LINKE

Alle Zuwendungen (Beiträge DIE LINKE, Beiträge und Spenden an die Europäische Linke, Spenden, Mandatsträgerbeiträge) sind für jede/n Zuwender/in, mit Einzahlungsdatum und entsprechend der Art des Erhalts (*Barzahlung, Überweisung, oder Lastschriftinzug*) nachzuweisen. Dazu wird das online-Mitgliederprogramm der Partei mgl4.web genutzt und mindestens wöchentlich aktualisiert.

3.5. Monatsabrechnung

Bis zum 10. des Monats übergeben die nachgeordneten Gebietsverbände vollständig und zeitlich geordnet alle Belege des Vormonats (einschließlich der Original-Beitrags- und -Spendenlisten und der Lastschrift-Einzugslisten), getrennt nach Kasse und Bank, sowie den Kontoauszug mit dem letzten Saldo des Monats an die Landesbuchhaltung.

3.6. Jahresabschluß, Rechenschaftsbericht und Eröffnungsbilanz

Für den Jahresabschluß erstellt der/die Landesschatzmeister/in eine Arbeitsanweisung (Checkliste) über die Unterlagen und Zuarbeiten, die von den Gebietsverbänden an die Landesgeschäftsstelle zu übergeben sind:

Alle ausgereichten Vorschüsse sind bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres abzurechnen, Vorschüsse für Veranstaltungen umgehend nach deren Durchführung.

4. Kassenführung

Die Kasse darf grundsätzlich nur von einer/einem Verantwortlichen geführt werden. Für Urlaub, Krankheit usw. ist eine Vertretung festzulegen. Die Übergabe der Kasse ist durch Ausweis des Kassenbestandes und die Unterschriften der/des Übergebenden und der/des Übernehmenden zu belegen.

In Geschäftsstellen mit täglich wechselnden Kassenverantwortlichen ohne direkte Übergabemöglichkeit ist der Kassenbestand bei Geschäftsschluß durch die/den Übergebenden nachzuweisen und beim nächsten Geschäftsbeginn durch die/den Übernehmenden zu bestätigen. Für Differenzen hat die/der Übergebende aufzukommen; ein Protokoll ist darüber anzufertigen.

Für die Landesgeschäftsstelle wird ein Höchstbetrag des Kassenlimits von 1.500 € festgelegt. Den Geschäftsstellen der nachgeordneten Gebietsverbände wird ein Höchstbetrag von 300 € empfohlen, im Falle fehlender eigener Beschlüsse festgelegt. Höhere Beträge sind am Tage ihres Einganges auf der Bank einzuzahlen.

Kassen sind grundsätzlich in Stahlschränken bzw. Tresoren unter Verschuß zu halten.

5. Sonstige Festlegungen

5.1. Reisekostenerstattung für ehrenamtlich Beschäftigte

Für alle Dienstreisen ist die jeweils kostengünstigste Variante zwischen öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln zu wählen. Für die Reisekostenerstattung im Auftrag des Landesvorstandes sowie der nachgeordneten Gebietsvorstände gelten **ab 01.01.2021** folgende Erstattungssätze: ¹

- | | | | |
|--------------------------------|---|----------------------------|-------------------------------------|
| - <i>Fahrtkostenerstattung</i> | <i>öffentliche Verkehrsmittel: Erstattung in nachgewiesener Höhe [2. Klasse]</i> | | |
| | <i>Privat-PKW-pauschal: <u>0,30 €/km</u> (ab 20 km Fahrtstrecke, darunter keine Erstattung</i> | | |
| | <i>Motorrad, Moped -pauschal: <u>0,20 €/km</u> (ab 20 km Fahrtstrecke, darunter keine Erstattung</i> | | |
| - <i>Verpfleg.-Pauschale</i> | <i>über 8 Std.</i> | <i>14 € (ab 8 Stunden)</i> | <i>28 € (je voller Kalendertag)</i> |
| | <i>bei Gewährung von Vollverpflegung:</i> | <i>keine V.-Pauschale</i> | <i>keine V.-Pauschale</i> |
| | <i>bei Gewährung von Frühstück</i> | <i>abzüglich 2,80 €</i> | <i>abzüglich 5,60 €</i> |
| | <i>bei Gewährung von Mittagessen</i> | <i>abzüglich 5,60 €</i> | <i>abzüglich 11,20 €</i> |
| | <i>bei Gewährung von Abendessen</i> | <i>abzüglich 5,60 €</i> | <i>abzüglich 11,20 €</i> |
| - <i>Übernachtungsgeld</i> | <i>Die jeweils kostengünstigste Variante ist zu wählen.</i> | | |
| | <i>pauschal 20 €, mit Nachweis Erstattung bis zu 120 € pro Übernachtung]</i> | | |

Dienstreisen sind spätestens 2 Monate nach Reiseantritt abzurechnen. Für später abgerechnete Dienstreisen entfällt die Kostenerstattung.

5.2. Datensicherheit

Belege und personenbezogene Daten sind vor unbefugter Einsicht bzw. unbefugtem Zugriff zu schützen und grundsätzlich unter Verschuß zu halten. Computerzugriff erfolgt über Paßwörter; nicht benutzte elektronische Datenträger (Disketten, CD-ROM) sind unter Verschuß zu halten bzw. zu löschen.

Die Vorstände fassen Beschlüsse darüber, wer widerruflich berechtigt ist, Belege und personenbezogene Daten zur Bearbeitung außerhalb der Geschäftsstellen zu führen.

5.3. Finanzschulungen und Revisionen

Mindestens einmal jährlich führt der/die Landesschatzmeister/in Beratungen mit den Schatzmeister/innen der nachgeordneten Gebietsverbände durch. Mindestens einmal jährlich führen die Schatzmeister/innen der nachgeordneten Gebietsverbände Beratungen mit den Finanzverantwortlichen des Gebietsverbandes, der Basisorganisationen sowie der kreislichen Arbeits- und Interessengemeinschaften durch.

Zu allen Schulungen der Finanzverantwortlichen sind grundsätzlich die Mitglieder der Revisionskommissionen der Gebietsverbände einzuladen. Den Mitgliedern der Revisionskommissionen ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Schatzmeister/innen der jeweiligen Ebene Hilfe sowie Akteneinsicht zu gewähren. Die Revisionskommissionen erhalten alle grundsätzlichen Beschlüsse ihrer Gliederungen als Beschlußtext.

Diese Ordnung wurde am 19.07.2007 durch den Landesvorstand der Partei DIE LINKE. Landesverband Thüringen beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

¹ bis 31.12.2020:

PKW-Pauschale 0,20 €/km, Übernachtungsgeld Hotel bei Nachweis bis zu 70 €

DIE LINKE,-LV Thüringen
Landes-Finanzordnung
Anlage 1 Blatt 1

Auszug aus dem Parteiengesetz (PartG) in der aktuellen Fassung

§ 18 Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung

- (1) Die Parteien erhalten Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie der Umfang der von ihr erworbenen Spenden. [...]
- (3) Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung [...]
 3. **0,45 € für jeden Euro**, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu **3.300 €** je natürliche Person berücksichtigt.

§ 23 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

- (1) Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Vorstand der Partei beraten werden. [...]
- (2) Der Rechenschaftsbericht muß von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft [...] geprüft werden. [...]
- (4) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft [...], ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. [...].

§ 24 Rechenschaftsbericht

- (1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er gibt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei.
- (2) Die für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.
- (3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Auflistung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. [...]

DIE LINKE,-LV Thüringen
Landes-Finanzordnung
Anlage 1 Blatt 2

Auszug aus dem Parteiengesetz (PartG) in der aktuellen Fassung

§ 25 Spenden

- (1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1.000 € kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.
- (2) Von der Befugnis der Partei, Spenden anzunehmen, ausgeschlossen sind:
 1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und –gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
 2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung),
 3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, daß
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Partei zufließen,
 - b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben oder,
 - c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 € handelt;
 4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
 5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
 6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 € betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt,
 7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden.
 8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.
- (3) Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 € übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 € übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. [...]
- (4) Nach Absatz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich [...] an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 27 Einzelne Einnahmearten

- (1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Mandatsträgerbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus leistet. Spenden sind darüber hinausgehende Zahlungen. Dazu gehören auch Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden oder eine hierfür dennoch vereinbarte Vergütung an die Partei zurückgeleitet oder auf eine solche Vergütung verzichtet wird.

§ 29 Prüfung des Rechenschaftsberichts

- (1) Die Prüfung [...] erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens 10 nachgeordnete Gebietsverbände. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. [...]

DIE LINKE,-LV Thüringen
Landes-Finanzordnung
Anlage 2

Auszug aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10.05.1897 in der aktuellen Fassung

3. Buch. Handelsbücher

1. Abschnitt. Vorschriften für alle Kaufleute*

1. Unterabschnitt. Buchführung, Inventar

§ 238 Buchführungspflicht

- (1) Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ersichtlich zu machen. Die Buchführung muß so beschaffen sein, daß sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.
- (2) Der Kaufmann ist verpflichtet, eine mit der Urschrift übereinstimmende Wiedergabe der abgesandten Handelsbriefe (Kopie, Abdruck, Abschrift oder sonstige Wiedergabe des Wortlauts auf einem Schrift-, Bild- oder anderen Datenträger) zurückzubehalten.

§ 239 Führung der Handelsbücher

- (1) Bei der Führung der Handelsbücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen hat sich der Kaufmann einer lebenden Sprache zu bedienen. Werden Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbole verwendet, muß im Einzelfall deren Bedeutung eindeutig festliegen.
- (2) Die Eintragungen in Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden.
- (3) Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, daß der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.
- (4) Die Handelsbücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen können auch in der geordneten Ablage von Belegen bestehen oder auf Datenträgern geführt werden, soweit diese Formen der Buchführung einschließlich des dabei angewandten Verfahrens den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen. Bei der Führung der Handelsbücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muß insbesondere sichergestellt sein, daß die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß.

* Politische Parteien treten im Sinne der Buchführung als "Kaufleute" auf.

DIE LINKE,-LV Thüringen
Landes-Finanzordnung
Anlage 3 Blatt 1

Finanzordnung der Partei DIE LINKE: Beitragstabelle vom 24./25.03.2007, geändert 2015

§ 2 Beitragsordnung

1. Die Mitgliedsbeiträge sind die Haupteinnahmequelle der Partei. Ihre ordnungsgemäße und vollständige Kassierung ist wesentliche Voraussetzung für die Finanzierung der politischen Arbeit der Partei.
2. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages auf der Grundlage der gültigen Beitragstabelle verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Zahlungszeitraumes fällig. In begründeten Härtefällen kann ein Mitglied mit Zustimmung des zuständigen Gebietsvorstandes bis zu einem Jahr von der Beitragszahlung befreit werden.
3. Jedes Mitglied entrichtet zusätzlich zu seinem Mitgliedsbeitrag einen Beitrag für die Partei der Europäischen Linken (EL). Die Höhe dieses Beitrages wird vom Mitglied selbständig festgelegt und beträgt mindestens 0,50 Euro je Monat. Mitglieder mit einem monatlichen Nettoeinkommen bis 700 Euro sind von der Zahlung des EL-Beitrages befreit. Der Mitgliedsbeitrag für die EL wird als Jahresbeitrag erhoben. Die Durchführung der Beitragskassierung wird von der Bundesschatzmeisterin bzw. dem Bundesschatzmeister im Zusammenwirken mit den Landesschatzmeisterinnen und Landesschatzmeistern organisiert.
4. Der Mitgliedsbeitrag und der EL-Beitrag werden in Verantwortung der Landesvorstände bzw. vom Parteivorstand vornehmlich durch Banklastschrift vom Konto des Mitglieds eingezogen.
5. In regelmäßigen Abständen - insbesondere vor Wahlen - ist von den zuständigen Vorständen die Erfüllung der Beitragspflicht zu kontrollieren.

§ 3 Parteispenden

1. Spenden sind Zuwendungen an die Partei, die von den Spenderinnen und Spendern nach dem Prinzip der Freiwilligkeit geleistet werden. Das projektbezogene Einwerben von Parteispenden gehört zu den politischen Aufgaben der Vorstände.
2. Für die Entgegennahme, Erfassung und Veröffentlichung von Parteispenden gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes. Entgegengenommene Spenden sind unverzüglich in die Kasse des jeweiligen Vorstandes einzuzahlen. Parteispenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Nach dem Parteiengesetz unzulässige Spenden sind unverzüglich über die Bundesschatzmeisterin bzw. den Bundesschatzmeister an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
3. Zur Annahme und Vereinnahmung von Parteispenden sind der Parteivorstand, die Landesvorstände und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt. Jeder Gliederungsebene stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu.

§ 4 Mandatsträgerbeiträge

1. Mitglieder von Parlaments- und Kommunalvertretungen mit dem Mandat der Partei DIE LINKE sowie Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter innehaben bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten Bezüge erhalten, leisten auf der jeweiligen Gliederungsebene der Partei neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen regelmäßig Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen. Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments entrichten ihren Mandatsträgerbeitrag an den Parteivorstand.
2. Die Höhe des Mandatsträgerbeitrages wird auf der jeweiligen Ebene auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Vorständen der Partei und den Mandatsträgerinnen und den Mandatsträgern festgelegt.
3. Die Mandatsträgerbeiträge verbleiben grundsätzlich auf der Gliederungsebene, auf der sie eingenommen werden.

DIE LINKE, -LV Thüringen
Landes-Finanzordnung
Anlage 3 Blatt 2

Finanzordnung der Partei DIE LINKE: Beitragstabelle vom 24./25.03.2007, geändert 2015

Anhang: Beitragstabelle

Die Beitragstabelle ist Bestandteil der Bundesfinanzordnung. Jedes Mitglied stuft sich im Rahmen der Tabelle ein. Grundlage dafür sind seine regelmäßig wiederkehrenden Einkünfte und Bezüge abzüglich Sozialabgaben und Steuern (siehe Handreichung zur Ermittlung eines satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrages). Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen mindern die Einkünfte und Bezüge um den jeweiligen Unterhaltsbeitrag. Der so festgelegte Mitgliedsbeitrag gilt als satzungsgemäß.

Monatliches Nettoeinkommen in Euro				Monatlicher Mindestbeitrag in Euro
Mitglieder ohne Einkommen (z. B. Schüler/innen) und Transferleistungsbeziehende: Bezieherinnen und Bezieher von ALG II, Sozialhilfe, Grundsicherung und Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)				1,50
bis		500		3,00
über	500	bis	600	5,00
über	600	bis	700	7,00
über	700	bis	800	9,00
über	800	bis	900	12,00
über	900	bis	1000	15,00
über	1000	bis	1100	20,00
über	1100	bis	1300	25,00
über	1300	bis	1500	35,00
über	1500	bis	1700	45,00
über	1700	bis	1900	55,00
über	1900	bis	2100	65,00
über	2100	bis	2300	75,00
über	2300	bis	2500	85,00
darüber:				4 Prozent des Nettoeinkommens